Allgemeine Vertragsbestimmungen für Auftragnehmer
Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H.

1 Reihenfolge der Gültigkeit der Vertragsbestandteile

a) das Auftragsschreiben,
b) die Verhandlungsniederschrift, wobei die zeitlich jüngeren den zeitlich älteren vorgehen,
c) die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen" der Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden AG genannt) Abrufbar auf unserer Homepage: https://www.pittel.at/de/service/downloads/
d) die Ausschreibung samt Beilagen, Erläuterungen und Bedingungen des AG,
e) die zwischen dem AG und Dritten (z.B. Bauherr, Bauträger, Ziviltechniker, etc.) vereinbarten Vertragsbestimmungen,
f) die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden Projekts-, Ausführungs- und Detailpläne samt statischen und anderen Berechnungen, SiGe-Plan, geologischen und anderen Gutachten sowie die rechtskräftigen Bau- und sonstigen Bewilligungen,
g) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN in der zur Zeit der Angebotslegung gültigen Fassung, subsidiär die ÖNORMEN EN und DIN, sonstige technische Richtlinien und Vorschriften (RVS, Österreichischer Betonverein, ÖVE etc.) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
h) das Angebot des Auftragnehmers (im Folgenden AN genannt),
i) Verhaltenskodex für Lieferanten,
j) die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

Die erwähnten Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge.

2 Vertretung AN

Der AN hat eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegennehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Gegebenenfalls sind Art und Umfang der jeweiligen Vollmacht bekannt zu geben. Die namhaft gemachten Personen haben fachkundig, der Vertragssprache mächtig und kurzfristig erreichbar zu sein.

3 Allgemeines

3.1 Kommunikation AN gegenüber Dritten

Dem AN ist es ausdrücklich untersagt, mit dem Bauherrn, Vertretern des Nutzers, des planenden Architekten bzw. deren Vertreter oder sonstiger Personen, weder in mündlicher noch in schriftlicher Form, in direkten Kontakt zu treten, Vereinbarungen zu treffen oder Verträge abzuschließen, die das gegenständliche Bauvorhaben betreffen, ausgenommen im Falle der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG.

Ein Zuwiderhandeln des AN berechtigt den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche daraus entstehenden Nachteile und Kosten für den AG gehen zu Lasten des AN.

3.2 Gesundheitsmanagement

Der AN hat sich stets an die jeweils aktuell geltenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen zu halten. Der AG behält sich das Recht vor, über den SIGE-Plan hinaus, strengere Regelungen zu erlassen, welche durch den AN einzuhalten sind.

3.3 Umweltmanagement, Nachträgliche Behördenauflagen

Die Leistungen sind unter größt möglicher Schonung der Umwelt, Bäume, Pflanzen, Gewässer, Grundwasser und Rücksicht auf Anrainer, Fußgänger, Radfahrer, Verkehrsteilnehmer und größt möglicher Vermeidung von Lärm- und Staub Emissionen durchzuführen. Die von Behörden nachträglich, z.B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind vom AN genauestens einzuhalten. Ein Zuwiderhandeln des AN berechtigt den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche daraus entstehenden Nachteile und Kosten für den AG gehen zu Lasten des AN.

3.4 Datenschutz

Der AG behält sich das Recht vor, innerhalb des gesetzlichen Rahmens des Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung die Baustelle mit Hilfe von technischen Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräten zu überwachen. Die Installation derartiger digitaler Hilfsmittel soll unter anderem auch dazu dienen, den Interessen von AG und AN hinsichtlich des Eigentumsschutzes und der Sicherheit der Baustelle im umfassend gewünschten Maße Rechnung zu tragen.

3.5 Rauch- und Alkoholverbot

Auf der Baustelle gilt generelles Rauch- und Alkoholverbot! Sämtliche Kosten, welche dem AG zur Durchsetzung der o.a. Verbote entstehen, gehen zu Lasten des AN.

3.6 Bautafel

Der AN hat, sofern er sich an der gemeinsamen Bautafel beteiligen will, ein Firmenschild auf eigene Kosten beizubringen. Die Größe ist mit der Bauleitung des AG schriftlich zu vereinbaren. Die Anbringung von Firmen- oder Werbetafeln an anderer Stelle ist verboten.

4 Bauleitung, Übernahme von Leistungen

Für die Bauüberwachung ist vom AN, ohne gesonderte Vergütung, eine ständig anwesende Aufsichtsperson (deutschsprachig) beizustellen.

Die Auswechslung des AN-Bauleiters ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Der Bauleiter des AG ist berechtigt, den unverzüglichen Austausch des Bauleiters oder anderer Mitarbeiter des AN zu verlangen.

Der AN hat gemäß ÖNORM B 2110 Bautagesberichte zu führen und dem Bauleiter des AG täglich zur Bestätigung vorzulegen.

Der AN ist verpflichtet, nach Terminfestlegung durch den Bauherrn oder den AG an Baubesprechungen während des Ausführungszeitraumes seiner Leistungen teilzunehmen.

Nimmt der AN unentschuldigt nicht an den Baubesprechungen teil, hat er eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von EUR 1.000,00 pro Fernbleiben zu bezahlen. Die Pönale wird von den laufenden Teilrechnungen oder der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Der Bauleiter des AG (bzw. dessen Stellvertreter), dessen Anordnungen während der gesamten Arbeiten für den AN verbindlich sind, ist auch zur vorläufigen Abnahme der Leistungen des AN befugt. Die endgültige Übernahme erfolgt jedoch durch den Bauherrn bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter.

Der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten die vorgeschriebenen bzw. vereinbarten Abnahmen und Zertifikate (einschließlich allfälliger erforderlicher Planunterlagen, Berechnungen, Prüfungen, Atteste etc.) der zuständigen Behörden, des Technischen Überwachungsvereines oder sonstiger Überwachungsorgane zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind genauestens einzuhalten.

Der AN wird von der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung auch dann nicht entbunden, wenn die Anweisung oder Kontrolle der Bauleitung des AG in irgendeinem Punkt aus irgendeinem Grund nicht rechtzeitig oder nicht vollkommen erfolgte.

Die endgültige Übergabe/Übernahme erfolgt durch den Bauherrn des AG bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter bei Gesamtfertigstellung des Gesamtprojektes.

5 Zusammenwirken auf der Baustelle

Der AN hat die Pflicht zum Zusammenwirken mit anderen zur Herstellung dieses Bauvorhabens beauftragten Unternehmern. Es obliegt ihm, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, durch die das Gelingen des Gesamtwerkes in Frage gestellt werden könnte.

Der AN hat sich so sorgfältig zu verhalten, dass die bei der Werkherstellung beschäftigten Personen anderer Unternehmer, das von einem anderen Unternehmer hergestellte Werk sowie der vorhandene Baubestand und Nachbarliegenschaften bzw. -objekte nicht zu Schaden kommen.

Eine gegenseitige Behinderung ist möglichst zu vermeiden. Der AN hat von Umständen, die zu einer Behinderung der Ausführung der Leistung führen können, den AG ehestens nachweislich zu verständigen. Ferner hat der AN Sorge zu tragen, dass jedweder Verzug gegenüber dem Bauzeitplan vermieden wird. Die Zufahrt und der Anliegerverkehr im Baustellenbereich dürfen vom AN sowie dessen Mitarbeitern und Lieferanten nicht behindert werden. Wartezeiten im Baustellenbereich sowie Stillstandszeiten werden nicht vergütet. Die von Behörden nachträglich, z.B. aus Rücksicht auf Anrainer, erlassenen Auflagen sind genauestens einzuhalten; ebenso die vom AG mit Anrainern oder Behörden getroffenen Vereinbarungen.

Für die vom AN oder dessen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird bis zur Übernahme der Gesamtleistung des AG vom AG keine Haftung übernommen. Gleiches gilt auch für die vom AN bereits erbrachte Leistung.

Der AN ist für alle im Zuge seiner Arbeitsdurchführung von ihm, seinen Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen verursachten Schäden voll haftbar.

Der AN erklärt, den AG gegen jegliche aus Vorstehendem resultierenden Ansprüche, unabhängig vom Verschulden, völlig schad- und klaglos zu halten.

6 Ausführungsplanung, Muster, Bauangaben des AN

Die Ausführungsplanung hat in Abstimmung mit dem Generalplaner und/oder anderen Gewerksplanern zu erfolgen. Sie ist dem Bauherrn und dem AG bzw. deren Konsulenten rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.

Die Durchführung sämtlicher Arbeiten hat nach den jeweils letztgültigen und vom AG bzw. Bauherrn freigegebenen Ausführungsplänen, Behördenvorschreibungen und Weisungen der örtlichen Bauleitung zu erfolgen.

Jegliche Planfreigaben entlasten den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Die Kosten für vom Generalplaner/AG angeforderte Plankopien, Disketten, Mutterpausen, etc. trägt der AN.

Der AN hat zeitgerecht vor Beginn seiner Arbeiten alle allenfalls anzufertigenden Ausführungszeichnungen und Montagepläne sowie erforderlichen Nachweise der Standfestigkeit (von einem Zivilingenieur geprüft) und Prüfzeugnisse für eventuell angebotene gleichwertige Erzeugnisse ohne gesonderte Vergütung zur Genehmigung vorzulegen.

Allfällige Muster sind zeitgerecht vor dem Einbau vorzulegen und nachweislich vom AG genehmigen zu lassen. Diese Muster sowie deren Entfernung werden vom AG nicht vergütet.

Der AN hat auf seine Kosten für die für seine Leistungen allenfalls erforderlichen Vermessungsarbeiten bzw. deren Kontrolle zu sorgen. Die Übernahme der Fixpunkte in Lage und Höhe bzw. Waagrisse hat gemeinsam mit dem AG schriftlich zu erfolgen.

Der AN hat die für sein Gewerk erforderlichen Bauangaben (Aussparungen, Durchbrüche etc.) rechtzeitig zu überprüfen bzw. nachweislich bekannt zu geben. Sollten durch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des AN.

7 Abweichungen vom Leistungsverzeichnis oder von Plänen durch den AN

Abweichungen vom Leistungsverzeichnis und/oder von Plänen des Architekten/Ziviltechnikers/Generalplaners des Bauherrn oder des AG dürfen vom AN nur vorgenommen werden, wenn entweder

a) das Einverständnis des AG und des Bauherrn zur technischen Lösung vorliegt und dem AG daraus keine Kosten oder Terminkonsequenzen erwachsen,

oder

b) im Falle von Kosten oder Terminkonsequenzen entsprechende Regelungen bzw. Vereinbarungen mit dem AG und dem Bauherrn schriftlich vereinbart wurden.

In allen Fällen hat der AN auch die finanziellen Auswirkungen seiner Änderungen auf andere Gewerke zu übernehmen. Ebenso gehen die Kosten für Änderungen jeglicher Art an den Leistungen anderer Subunternehmer des AG, welche durch mangelnde Sorgfalt oder durch Verletzung oder Nichtbeachtung vertraglicher Festlegungen bzw. behördlicher Auflagen bei der Erbringung der Leistungen des AN verursacht werden, zu Lasten des AN.

Für die Beauftragung und Vereinbarung von Vertrags- und Auftragsänderungen sowie für die Übermittlung von Zusatz- und Nachtragsangeboten sowie sonstigen Schriftstücken wesentlichen Inhalts gilt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Textform mittels E-Mail als vereinbart.

8 Beistellungen des AG

Die Kosten für Beistellungen und Hilfeleistungen durch den AG selbst oder durch vom AG beauftragte Dritte werden dem AN von der nächsten Teilrechnung bzw. von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Beistellungen erfolgen nur dann und solange, als die entsprechenden Anlagen (Geräte, Personal) vorhanden sind und nicht vom AG selbst oder von anderen von ihm beauftragten AN benötigt werden.

Diese Verrechnungssätze verändern sich entsprechend den jeweils geltenden Tarifen. Der AN erklärt, aus zeitweisen Störungen von Beistellungen keinerlei Ansprüche abzuleiten.

9 Angebot des AN

9.1 Allgemeines

Der AN ist nicht berechtigt, vom AG für die Erstellung des Angebotes und für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Vorarbeiten ein gesondertes Entgelt zu verlangen. Mit Bezahlung der anerkannten Teilschluss- oder Schlussrechnung gehen sämtliche Werknutzungsrechte an den AG über.

Der AN verzichtet auf das Recht, den Vertrag wegen Irrtum oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten.

Allfällige allgemeine oder besondere Vertrags-, Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- und Ausführungsbestimmungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

Der AN hat Pläne und Leistungsverzeichnis auf Ausführbarkeit und Vollständigkeit überprüft und anerkannt.

Der AN bestätigt ausdrücklich die Anerkennung der Vertragsgrundlagen sowie des Leistungsumfanges und deren Kriterien. Er erklärt ausdrücklich, die Baustelle besichtigt und alle Umstände in Zusammenhang mit der Baustelle und des Bauablaufes in seinem Angebot berücksichtigt zu haben.

In den Preisen sind alle Arbeiten, Lieferungen und Abgaben enthalten, die zur vollständigen und einwandfreien Herstellung der beauftragten Leistungen gehören, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben sind.

Die Zuschlagsfrist für das Angebot beträgt sechs Monate ab Angebotsabgabe und Vergabeverhandlung. Der AG ist berechtigt, das Angebot zu überprüfen und offensichtliche Rechenfehler zu korrigieren, ohne dass dadurch die Einheitspreise des Angebotes ihre Verbindlichkeit verlieren.

Dem Angebot sind die Kalkulationsblätter gemäß ÖNORM beizulegen. Bei Nachträgen ist immer ein Kalkulationsblatt K7 beizulegen.

Der AN hat seiner Kalkulation alle erforderlichen Informationen über Art und Umfang der angebotenen Leistungen zugrunde gelegt, so dass aus diesem Titel keine Nachforderungen gestellt werden können.

Dem AN ist das Gesamtprojekt bekannt; er verpflichtet sich, Auswirkungen aus seinem Leistungsbereich auf andere Gewerke, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es wurden die im Leistungsverzeichnis/Baubeschreibung angeführten Fabrikate angeboten. Sämtliche Fabrikate, Materialien und Einrichtungsgegenstände müssen vom AG schriftlich freigegeben werden. Der AN ist nicht berechtigt, dem AG wegen Abänderungen durch Ablehnungen Mehrkosten zu verrechnen. Die Beweispflicht der Gleichwertigkeit liegt beim AN.

9.2 Lagerräume

Es besteht kein Vertragsanspruch des AN auf Beistellung von Lagerräumen. In diesem Zusammenhang werden dem AN die Kosten für Umsiedlungen, gleichgültig aus welchem Grund diese angeordnet oder erforderlich wurden, nicht vergütet. Alle Kosten für entsprechende Vorkehrungen hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

9.3 Baustellengelände
Der AN hat sich über die Baustelle und das Baustellengelände ausreichend informiert. Der AN bestätigt, dass das Baustellengelände und die Arbeitsflächen im derzeitigen Zustand ausreichend sind. Der Bereich außerhalb der Baustelle ist nach Beendigung der Bautätigkeit wieder in den ursprünglichen Zustand herzustellen.
9.4 Stemm-, Bohr- und Schneidearbeiten
Sämtliche Stemm-, Bohr- und Schneidearbeiten, einschließlich der Entsorgung des anfallenden Abbruch- bzw. Restmaterials, gehen ausschließlich zu Lasten des AN.
9.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzaufgaben
Der AN hat sämtliche Leistungen und Maßnahmen gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz in die Einheitspreise einkalkuliert. Der AN ist nicht berechtigt, für diese Leistungen und Maßnahmen eine gesonderte Vergütung zu verlangen.
9.6 Winterbauarbeiten, Schlechtwetter
Die Kosten für Erschwernisse, die Bauheizung und dgl. samt Winterbaumaßnahmen bei Arbeiten unter +5°C, welche bei Eintritt von Frost, Schneefall bzw. Schlechtwetter entstehen können (Schneeräumung, Frostschutzmittel etc.), werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet. Der AN bestätigt, dass die Kosten hierfür im Angebotspreis enthalten sind. Die bedungenen Ausführungsfristen sind ungeachtet der Witterungsverhältnisse einzuhalten.
9.7 Entsorgung, Reinigung
Der AN hat seine Arbeitsstelle stets sauber zu halten. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten täglich alle bei der Durchführung seiner Leistungen anfallenden Verschmutzungen, Schutt, Verpackungsmaterial und Abfälle aller Art zu beseitigen sowie die nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Bei Nichtbeachtung wird ohne weitere Aufforderung die Beseitigung/Entfernung gegen Verrechnung durch den AG mit einem Regiesatz von netto EUR 50,00/Stunde vorgenommen.
Entsorgungskosten (inkl. Transportkosten, Deponiegebühren etc.) werden dem AN nach tatsächlichem Aufwand mit einem Zuschlag von 20% verrechnet.
Der AN hat die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes und aller weiteren damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten. eine gesetzeskonforme, umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung der anfallenden Abfälle zu sorgen und gemäß der Abfallnachweisverordnung hat der AN entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese in den Baurestmassennachweis und in die jeweilige Rechnung aufzunehmen.
Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
- Abfallmenge (in kg bzw. in to mit mindestens 2 Dezimalstellen)
- Abfallart und Schlüsselnummer
- Abfallherkunft (Kostenstelle und Baustelle)
- Abfallverbleib (Standort-GLN, Name und Anschrift des Abfallsammlers oder –behandlers)

Sollten diese Angaben in der Rechnung oder der Baurestmassennachweis fehlen, kann der aushaftende Werklohn nicht zur Zahlung freigegeben werden.
9.8 Bedingungen für die Ausführung von Schweiß- und anderen Feuerarbeiten
Der AN oder sein Vertreter erklärt, bei Ausführungen von Schweiß- und anderen Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen etc.) die Bestimmungen des Merkblattes der österreichischen Brandverhütungsstellen BV 104 und die daraus resultierenden Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die gelieferten Waren müssen allen dafür geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetzen, Verordnungen, Normen etc.) entsprechen.
Nach Abschluss der Schweißarbeiten ist verantwortlich zu prüfen, ob durch „Funkenflug" Brandnester entstanden sind; notfalls ist eine Brandwache zu veranlassen.
9.9 Gerüstung
Der AN hat Gerüstungen vorzuhalten und dem AG, einschließlich anderen Auftragnehmern des AG, unentgeltlich für die Dauer der Nutzung der Gerüstung durch den AN zur Verfügung zu stellen. Sämtliche sicherheitstechnischen und behördlich notwendigen Abnahmen der Gerüste obliegen dem AN. Der AN hat jedenfalls 3 Wochen vor dem beabsichtigten Abrüsten stationärer Gerüste dies dem AG nachweislich mitzuteilen.
10 Arbeitszeit
Es gelten die Arbeitszeiten des AG als vereinbart. Sollten seitens des AN Änderungen der Arbeitszeiten des AG gewünscht werden, gehen allfällige Kosten zu Lasten des AN.
Bei sogenannten „kurzen Wochen" ist die Baustelle ohne besondere Vergütung, entsprechend den Erfordernissen, zu besetzen. Etwaige Forderungen wegen Überstunden aus diesem Titel werden nicht anerkannt.
Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (Mo – Sa von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr) werden nur gegen gesonderte, schriftliche Anordnung des AG mit Überstundenzuschlägen (auf den Lohn) vergütet.
Es gelten folgende Überstundenzuschläge:

Mo – Sa	von 06.00Uhr bis 18.00Uhr:	0% Zuschlag
Mo – Sa	von 18.00Uhr bis 22.00Uhr:	33% Zuschlag
Mo – Sa	von 22.00Uhr bis 06.00Uhr:	66% Zuschlag
So + Ft	von 00.00Uhr bis 24.00Uhr:	66% Zuschlag

11 Festpreise
Die angebotenen Preise (Einheitspreise) gelten gemäß ÖNORM als Festpreise auf Baudauer, die durch keinerlei Umstände geändert werden können.
12 Leistungsabweichung, Mehrkostenforderung
Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass er bei Nachtragsangeboten das Ergebnis der Verhandlung des AG mit dem Bauherrn unter Berücksichtigung des Gesamtzuschlages des AG akzeptiert.
Mehr- oder Minderleistungen sowie Veränderungen der Massenansätze innerhalb einer Position oder des Auftragsvolumens berechtigen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise. Bei Massenmehrungen kann jedoch seitens des AG ein Preisnachlass verlangt werden.
Nachträge bzw. Zusatzleistungen müssen vor Beginn dieser Arbeiten in schriftlicher Angebotsform so zeitgerecht vorgelegt werden, dass der Baufortschritt nicht behindert wird.
Arbeiten und Leistungen des AN, die vom AG nicht beauftragt wurden und aus welchen Gründen auch immer vom AG nicht oder nicht mehr benötigt werden, sind auf Kosten des AN sofort zu beseitigen und der Urzustand ist herzustellen. Eine nachträgliche Verrechnung von Leistungen, die ohne schriftlichen Auftrag des AG vom AN erbracht wurden, wird nicht anerkannt.
Sofern ein Zusatzauftrag vom AG zumindest schriftlich dem Grunde nach beauftragt wurde, ist die Leistung vom AN zeitgerecht zu beginnen und zu erbringen, unabhängig einer Einigung über die Einheitspreise.
Der AG ist berechtigt, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet, bei zusätzlichen Leistungen nur dann, wenn der Umfang dieser Leistungen 25% der jeweiligen Auftragssumme nicht überschreitet. Über diese Grenze hinaus ist der AN zur Ausführung zusätzlicher Leistungen nur dann verpflichtet, wenn dies dem AN zumutbar ist.
Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis, die Leistungsfrist oder werden zusätzliche Leistungen vom AG verlangt, so hat der AN alle daraus entstehenden Folgen und Auswirkungen innerhalb eines Monats ab Erkennbarkeit schriftlich dem Grunde nach anzumelden. Werden die entstehenden Folgen und Auswirkungen nicht innerhalb dieser Frist angemeldet, verfallen alle Ansprüche, die nicht fristgerecht dem Grunde nach angemeldet wurden (Anspruchsverlust).
Der AN hat seine Forderungen der Höhe nach unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis des Hauptauftrages erstellten Kalkulation nach den Anforderungen der ÖNORM 2061 innerhalb von zwei Monaten ab fristgerechter Anmeldung dem Grunde nach schriftlich geltend zu machen. Forderungen, die nicht innerhalb dieser Frist in der vorgeschriebenen Weise geltend gemacht werden, verfallen (Anspruchsverlust).
Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Materialverzeichnisses des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote und ist diesen über Verlangen eine Abschrift der zugehörigen Kalkulation, wenn nötig auch der einschlägigen Positionen des Hauptangebotes beizuschließen.
Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen. Wurde ein Nachlass vereinbart, wird dieser auch bei allfälligen Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Auftrages sowie bei Regieleistungen gewährt.
Weiters ist der AG berechtigt, beauftragte Leistungen nach schriftlicher Verständigung entfallen zu lassen bzw. anderweitig zu vergeben, ohne dass von Seiten des AN eine Änderung der vereinbarten Einheitspreise bzw. Preise verlangt wird. Es erwächst dem AN kein Recht auf Entschädigung oder Vergütung des entgangenen Gewinnes für die entfallenen Leistungen.
Die Vergütung erfolgt allenfalls zu jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß, wie diese vom Bauherrn dem AG für die Leistung des AN zugestanden wird.
Streitigkeiten über den vom AN zu erbringenden Leistungsumfang bzw. Auffassungs-differenzen bezüglich dieses Vertrages berechtigen diesen jedoch keinesfalls, seine Lieferungen und Leistungen am Objekt einzustellen oder in irgendeiner Weise einzuschränken und die Durchführung seiner Leistungen zu verweigern.
Bedingt eine beabsichtigte Änderung des Leistungsumfanges durch den AG, dass die Funktionsfähigkeit des Gesamtwerkes nicht mehr gegeben ist, so haftet der AN für die Funktionsfähigkeit nur dann nicht, wenn er den AG auf diesen Umstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes hingewiesen hat (Warnpflicht) und der AG dennoch auf der Änderung des Leistungsumfanges bestanden hat.
Gelangt der AN zu der Ansicht, dass die von ihm verlangten Leistungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen abweichen und glaubt er demzufolge, Mehrforderungen stellen oder Einwände erheben zu können, hat er sie vor Inangriffnahme der in Frage kommenden Leistungen dem AG nachweislich und zeitgerecht mitzuteilen. Nachträglich erhobene Mehrkostenforderungen werden keinesfalls anerkannt.
Bezüglich der Ausführung gelten alle im Leistungsverzeichnis beschriebenen Bedingungen einschließlich Nebenleistungen vollinhaltlich. Bei Änderungen, gleich welcher Art, ist vom AN zeitgerecht und nachweislich die entsprechende Freigabe durch den AG zu erwirken.
13 Ausführungs-/Liefertermine und -fristen
Die Durchführung der Leistungen des AN hat einvernehmlich mit dem Bauleiter des AG in Anpassung an den Baufortschritt in einem Zuge zu erfolgen. Die Arbeiten bzw. Lieferungen können jedoch auf Weisung der Bauleitung des AG, aus welchen Gründen immer, auch in Teilabschnitten erfolgen, wobei aus diesem Grund keine Mehrkostenforderungen abgeleitet werden können.
Dazu ist innerhalb von 7 Tagen nach Auftragserteilung ein Detailterminplan zu erstellen, der vom bevollmächtigten Vertreter des AN und dem Projektleiter (Bauleiter) des AG zu unterfertigen ist. Dieser Terminplan und die mit der Bauleitung des AG während des Bauablaufes fixierten Termine bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages und sind pönalisiert. Sollten sich bei der Einhaltung der festgelegten Termine Schwierigkeiten welcher Art auch immer ergeben, sind diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Eine eventuelle Änderung von Terminen ist vom AG schriftlich genehmigen zu lassen und wird erst damit zum Vertragsbestandteil.
Dem AG steht das Recht zu, einvernehmlich vereinbarte Termine zu verschieben, d.h. dass sich für den AN die bereits vereinbarten Termine um die tatsächliche Dauer der Verschiebung erstrecken, wobei aus diesem Grund keine Mehrkostenforderungen abgeleitet werden können.
Eventuell durch die Termingestaltung anfallende winterbedingte Mehrkosten sind in den Einheitspreisen enthalten bzw. einkalkuliert.
Für die Werkerstellung des AN erforderliche Unterlagen, Pläne und sonstige Angaben sind vom AN beim AG so rechtzeitig anzufordern bzw. einzuholen, dass jedweder Verzug auf der Baustelle gegenüber dem Bauzeitplan vermieden wird.
Nicht ordnungsgemäße oder fehlende Vorleistungen anderer Professionisten sind vom AN vor Arbeitsbeginn der Bauleitung des AG nachweislich mitzuteilen, jedoch hat der AN im Zuge seiner Arbeitsvorbereitung Sorge zu tragen, dass Stehzeiten und Behinderungen seiner Tätigkeit aus diesem Umstand vermieden werden.
Streitigkeiten über den vom AN zu erbringenden Leistungsumfang bzw. Auffassungs-differenzen bezüglich dieses Vertrages berechtigen diesen jedoch keinesfalls, seine Lieferungen und Leistungen am Objekt einzustellen oder in irgendeiner Weise einzuschränken und die Durchführung seiner Leistungen zu verweigern.
14 Vertragsstrafe (Pönale)
Die vereinbarten Ausführungs-/Liefertermine und -fristen (auch gemäß Detailterminplan) sowie Termine für im Auftragsschreiben geforderte Unterlagen jeglicher Art gelten als pönalisiert.
Für den Fall des Verzuges des AN beträgt die Vertragsstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges 1 % der Gesamtauftragssumme (Hauptauftrag + Zusatzaufträge), mindestens jedoch EUR 300,00 (netto) ohne Höchstgrenze (Abzug von der nächsten Rechnung).
Diese Vertragsstrafe wird unabhängig von einem Verschulden und Schaden fällig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht; darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere Regress- und Schadenersatzansprüche des AG oder von Dritten, sowie eine vom Bauherren an den AG geltend gemachte Pönale, können seitens des AG geltend gemacht werden. Sämtliche dem AG durch Terminverzögerungen (gilt auch für Zwischen- und Endtermine) oder Nichteinhaltung der angebotenen Qualität entstehenden Mehrkosten (auch Kosten von Prüfzeugnissen etc. mit negativem Ergebnis) gehen zu Lasten des AN.
Die pönalisierten Ausführungs-/Liefertermine und -fristen verschieben sich durch den Verzug nicht. In diesem Fall ist der AN zu Forcierungsmaßnahmen auf eigene Kosten verpflichtet. Erfolgt eine Anpassung des Terminplans, bleibt die ursprüngliche Pönalisierung der Ausführungs-/Liefertermine und -fristen aufrecht.
Werden die Ausführungs-/Liefertermine und -fristen vom AG aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen, verschoben oder unterbrochen, berechtigt dies den AN nicht, sich der vereinbarten Pönaleverpflichtung zu entziehen. In diesem Fall erstrecken sich die pönalisierten Ausführungs-/Liefertermine und -fristen um die Zeit der Verschiebung oder Unterbrechung. Besteht der AG jedoch auf Einhaltung der ursprünglichen Ausführungs-/Liefertermine und -fristen, ist der AN zu Forcierungsmaßnahmen gegen Kostenersatz verpflichtet. Die ursprüngliche Pönalisierung der Ausführungs-/Liefertermine und -fristen bleibt aufrecht.
15 Rechnungslegung und Zahlung
Der AN erhält keine Zahlungen bis zur Vorlage des von ihm unterzeichneten Auftrags-Gegenbriefes einschließlich der dazugehörigen Beilagen.
Unterlässt der AN, wenn auch unverschuldet, die Erstellung von prüffähigen Rechnungen gemäß Punkt 8.3.8 und 8.3.6.2 der ÖNORM B2110 oder hat er, wenn auch unverschuldet, nicht prüffähige Rechnungen erstellt, trägt er sämtliche Kosten, die mit der Ersatzvornahme (Rechnungserstellung durch den AG oder durch Dritte) verbunden sind. Bei Rechnungserstellung durch den AG betragen die Kosten der Ersatzvornahme 5 % der Schlussrechnungssumme min. jedoch EUR 1.000,00. Diese Kosten werden sofort von der durch den AG erstellten Rechnung in Abzug gebracht. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt. Die Kosten für die Erstellung dieser Rechnungen werden jedenfalls in Abzug gebracht.
Der AN ist verpflichtet, sämtliche Aufmaße nachweislich vor Rechnungslegung durch den Bauleiter des AG prüfen zu lassen (=Vorkollaudierung).
Teilrechnungen dürfen nur für kollaudierte, leistungskonform abgerechnete Leistungen gelegt werden.

Zum Schlussrechnungsprotokoll bzw. zur Übergabe/Übernahme muss eine vollständige Bestandsdokumentation inkl. Attesten, Qualitätszeugnissen, Detailpläne usw. (5-fach) übergeben werden. Bis zur Vorlage der vollständigen Dokumentation und der Übersendung der vom AN firmenmäßig gefertigten Schlussrechnungserklärung an den AG wird keine Schlussrechnung ausbezahlt (wird die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung ausgesetzt).
Der AN erklärt, nach Legung der (Schluss-)Rechnung keinerlei Ansprüche aus der gesamten Bauführung gegen den AG geltend zu machen und somit in der (Schluss-)Rechnung bei sonstigem Verlust des Ersatz- oder Entgeltanspruches sämtliche Leistungen und Lieferungen verrechnet zu haben.
Alle Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu legen an:

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H.
1041 Wien, Gußhausstraße 16

per Post oder elektronisch als PDF-Dokument an: rechnungen@pittel.at
Die 7stellige Kostenstelle des AG ist zwingend auf allen Rechnungen bzw. Lieferscheinen anzugeben. Weiters sind Datum und Nummer des Auftragsschreibens des AG, der Leistungszeitraum, sowie Art der Rechnung (Einzelrechnung, Regierechnung, Teilrechnung, Schlussrechnung oder Teilschlussrechnung) zu vermerken.
Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.
Vom AN werden Abschlagsrechnungen entsprechend dem Baufortschritt monatlich, Schlussrechnungen innerhalb von einem Monat nach Fertigstellung der beauftragten Leistungen gelegt.
Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist für Einzel- und Abschlagsrechnungen ein Monat, für die Schlussrechnung drei Monate.
Die Bezahlung erfolgt leistungskonform innerhalb von 60 Tagen nach Ende der Prüffrist; bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Prüffrist wird ein Skonto von 4% in Abzug gebracht. Sollte die Bezahlung einer oder mehrerer Rechnungen nicht innerhalb der Skontofrist erfolgen, geht dadurch die Berechtigung zum Skontoabzug für Rechnungen, die innerhalb der Skontofrist bezahlt werden, nicht verloren.
Bei allen vor angeführten Fristen handelt es sich um Nettofristen. Da die Zahlungsüberweisungen EDV-unterstützt einmal wöchentlich erfolgen, gelten diese Fristen auch dann als erfüllt, wenn der Zahlungsauftrag zum nächstfolgenden Überweisungstermin zum anweisenden Geldinstitut gelangt.
Der AN erklärt sich mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung von maximal fünf Arbeitstagen ausdrücklich einverstanden.
Weiters nimmt der AN zur Kenntnis, dass für Rechnungen des AN, der Lauf der Zahlungs- bzw. Prüffrist im Zeitraum vom 20.12. des jeweiligen Kalenderjahres bis 10.01. des Folgejahres ausgesetzt ist.
Sämtliche Zahlungen erfolgen überdies nur unter der Voraussetzung termingemäß, dass für die betreffenden Leistungen entsprechende Zahlungen des Bauherrn eingehen.
Eine Verzögerung der Zahlung durch den Bauherrn berechtigt den AG zur Erstreckung von Zahlungszielen im selben Umfang. Der AN ist nicht berechtigt, gegenüber dem AG hieraus Mehrkostenforderungen oder Ersatzansprüche zu stellen.
Übergang der Steuerschuld gem. § 19 (1) a UStG 1994:
Die beauftragten Leistungen sind Bauleistungen, die an eine Bauunternehmung ausgeführt werden, daher kommt es gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger der Leistung. Die vom AN zu legenden Rechnungen sind daher ohne Umsatzsteuer auszustellen und mit folgenden Hinweisen zu versehen:
Aufgrund der im 2. AÄG 2002 vorgenommenen Ergänzungen des § 19 Abs. 1a UStG 1994 sowie aufgrund Pkt. 2 und 6 des dazugehörigen Erlasses geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über.
Unvollständige Rechnungen, d.h. Rechnungen ohne die o.a. Angaben, ohne vorgeprüfte Abrechnungsunterlagen, die den Anforderungen des UStG bzw. den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen etc., werden vom AG nicht bearbeitet und zurückgewiesen. Für diese beginnen die Fristen bei Neuvorlage bzw. vollständiger Übergabe der Unterlagen neu zu laufen.
Die Bezahlung der Schlussrechnung erfolgt erst nach firmenmäßiger Gegenzeichnung der Schlussrechnungserklärung durch den AN und Behebung aller Mängel durch den AN.

16 Regieleistungen

Der AN ist verpflichtet, vom AG angeordnete Regieleistungen auszuführen.
Regieleistungen werden, bei sonstigem Anspruchsverlust, nur nach vorheriger schriftlicher Bestellung und täglicher Bestätigung der Regielisten durch den AG anerkannt.
Sollten Regieleistungen außerhalb der Normarbeitszeit seitens des AG angeordnet werden, so gelten folgende Zuschlagssätze:
Angeordnete Regiestunden, welche mit einem kollektivvertraglichen Zuschlag von 50% geregelt sind, werden mit einem Zuschlag von 33% auf den vereinbarten Regiepreis abgegolten, jene mit einem kollektivvertraglichen Zuschlag von 100% mit einem Zuschlag von 66% auf den vereinbarten Regiepreis.
Regieleistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Bestellung und täglicher Bestätigung der Regielisten durch den AG anerkannt.

17 Eigentumsvorbehalt

Der AN verzichtet auf einen Eigentumsvorbehalt und erklärt ausdrücklich, dass sämtliche von ihm gelieferten und eingebauten Materialien weder im Eigentum Dritter stehen, noch durch Forderungsrechte Dritter belastet sind.
Dem AG wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, in allen Fällen der Vertragsauflösung, insbesondere im Falle eines Konkurses, bereits angelieferte Ware, erbrachte Teilleistungen etc. durch vertragsgemäße Bezahlung in sein Eigentum zu übernehmen und eine Rückgabe zu verweigern. Nicht verwertbare Teilleistungen sind auf Kosten des AN zu beseitigen.

18 Sicherungseinbehalte

Sämtliche Sicherheitseinbehalte (Ausführungsgarantie, Kaution, Deckungs- und Haftrücklass etc.) können zur Befriedigung jeglicher Forderungen des AG gegenüber dem AN herangezogen werden.

18.1 Deckungsrücklass

Der Deckungsrücklass beträgt 10% der anerkannten Rechnungssumme und wird in bar einbehalten.

18.2 Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass beträgt 5% der anerkannten Rechnungssumme und kann gegen Legung einer Bankgarantie (nach Muster der VIBÖ) eines vom AG akzeptierten Kreditinstituts abgelöst werden.

18.3 Sicherstellungen und Erfüllungsgarantien

Der AG erhält nach Auftragserteilung vom AN eine Erfüllungsgarantie in der Höhe von 10% der Auftragssumme in Form einer Bankgarantie eines vom AG akzeptierten Kreditinstitutes. Bis zum Einlangen dieser Erfüllungsgarantie gilt ein gleich hoher Bareinbehalt als vereinbart. Dieser kann von den gelegten Rechnungen des AN jederzeit einbehalten werden. Die Laufzeit der Erfüllungsgarantie beträgt die vertraglich vereinbarte Bauzeit des AG + 1 Monat.

19 Gewährleistung und Schadenersatz

Die Gewährleistungsfrist für bewegliche und unbewegliche Sachen beträgt 5 Jahre + 1 Monat (für Schwarzdecker- und Isolierungsarbeiten 10 Jahre + 1 Monat) und beginnt mit der endgültigen Übernahme des (schlüsselfertigen) Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn.
Im Rahmen der Gewährleistung haftet der AN für die sach- und fachgerechte sowie termingemäße Ausführung der beauftragten Leistungen. Jedenfalls haftet der AN in jenem Umfang, in welchem der AG gegenüber seinem Auftraggeber (Bauherrn) die Haftung übernommen hat. Sollte der AN diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, haftet er für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.
Das Zurückbehaltungsrecht des offenen Werklohnes besteht im gesetzlichen Umfang.
Die für die Leistungen des AN behördlich notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen sowie Abnahmen, Befunde, Pläne etc. sind ohne gesonderte Vergütung vom AN zeitgerecht einzuholen und beizubringen (ev. Probebetrieb). Allfällige Auflagen sind zu erfüllen.
Innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte Mängel können vom AG noch ein Jahr ab Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden (Klagsfrist).
Der AN garantiert für die Mängelfreiheit der Leistung innerhalb der Gewährleistungsfristen.
Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
Werden im Fall von Meinungsverschiedenheiten Güte- und/oder Funktionsprüfungen durch eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer durchgeführt, trägt derjenige Vertragspartner die Kosten, zu dessen Ungunsten die Prüfung ausgefallen ist.
Sämtliche dem AG durch Nichteinhaltung der ausbedungenen Qualität entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.
Der AN erklärt bereits jetzt sein Einverständnis für die Behebung von Mängeln durch den AG oder Dritte und die Übernahme der daraus entstehenden Kosten, wenn er seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht nachkommt. Allfällige darüber hinausgehende Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben vorbehalten.
Kosten, die dem AG direkt oder indirekt durch die Überwachung einer Mängelbehebung erwachsen, werden dem AN in Rechnung gestellt.
Für die mehrmalige schriftliche Aufforderung zur Behebung von Mängeln werden als Kostenersatz folgende Verrechnungssätze festgelegt:
Für die zweite schriftliche Aufforderung EUR 100,00
Für die dritte schriftliche Aufforderung EUR 200,00
Der AN verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, welche für den Betrieb beeinträchtigend sind, gegebenenfalls auch außerhalb der Normalarbeitszeit innerhalb von 24 Stunden zu beheben.
Eine Schlussfeststellung (Schlusskollaudierung) nach Ablauf der Gewährleistungszeit ist durchzuführen. Diese ist vom AN zeitgerecht in schriftlicher Form zu beantragen.
Der AN trägt auf eigene Kosten die Gefahr und das Risiko für seine erbrachten Leistungen bis zur Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens und der endgültigen Übernahme der Leistungen des AN durch den Bauherrn bzw. dessen bevollmächtigten Vertreter.
Auf Verlangen des Bauherrn werden Gewährleistungsansprüche des AG gegenüber dem AN an den Bauherrn abgetreten.
Der AN erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, sich auch an den Kosten für allgemeine Bauschäden und Verschmutzungen, deren Verursacher nicht festgestellt werden kann, im Verhältnis der Auftragssumme aller auf der Baustelle tätigen Unternehmungen zu beteiligen. Diese Kosten werden ohne weiteren Nachweis von der Rechnungssumme in Abzug gebracht.
Ansonsten gelten für den Schadenersatz die gesetzlichen Regelungen.
Der AN hält den AG gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos und haftet auch für seine Lieferanten (Material).

20 Versicherungen

Der AN bestätigt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und verpflichtet sich, diese bis zur endgültigen Leistungsübernahme aufrecht zu erhalten. Eine Deckungsbestätigung ist dem AG auf Verlangen zu übergeben.
Sofern an Nachbarliegenschaften bzw. -objekten in Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN Schäden, aus welchem Grund und aus welcher Ursache auch immer, auftreten, erklärt der AN, den AG wegen jeglicher nachbarrechtlicher Ansprüche, unabhängig vom Verschulden, schad- und klaglos zu halten.
Ebenso ist der AN verpflichtet, Beschädigungen an erbrachten Leistungen anderer AN oder Dritter, welche er zu vertreten hat, den betreffenden AN oder Dritten direkt zu ersetzen.
Für Beschädigungen oder Diebstähle, deren Urheber nicht feststellbar sind oder festgestellt werden konnten, wird der Anteil an der tatsächlichen Gesamtschadenssumme aus dem Verhältnis der Abrechnungssummen aller AN verrechnet und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
Dem AG steht es frei, abweichend von der Regelung gemäß des vorherigen Absatzes dem AN anlässlich der Schlusszahlung ein Prozent seiner Abrechnungssumme in Abzug zu bringen.

21 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen ist ohne schriftliche Genehmigung des AG ausgeschlossen.
Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung werden 2% des anerkannten Rechnungsbetrages als Kostenvergütung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Abzug gebracht.
Der AG ist berechtigt, Gegenrechnungen sofort von Zahlungen einzubehalten.
Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass allfällige gegen den AN bestehende Gegenforderungen sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung seiner Forderungen vom Konzernunternehmen des AG und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der AG oder Konzerngesellschaften beteiligt sind, jedenfalls vorweg in Abzug gebracht werden. Anfallende Mahn- oder Bearbeitungsspesen werden im Falle einer Säumigkeit zugeschlagen und sind zu ersetzen.

22 Richtlinien für die Weitergabe von Leistungen

Die Weitergabe von Teilleistungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG möglich, die Weitergabe der Gesamtleistung ist unzulässig.
Die Weitergabe des gesamten Auftrages oder von Teilen des Auftrages an ausländische Unternehmen, deren Beschäftigte nicht bei der österreichischen Sozialversicherung angemeldet sind, ist ausgeschlossen.
Von dieser Regelung ausgenommen sind reine Materiallieferungen.
Der AN ist berechtigt, Subunternehmer spätestens 14 Tage vor Baubeginn dem AG zur Prüfung bekannt zu geben. Der AG ist berechtigt, Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die vom AN bekannt gegebenen Subunternehmer sind nicht berechtigt, weitere Subunternehmer zu beschäftigen. Der Austausch der durch den AN bekannt gegebenen Subunternehmer ist nicht möglich. Die bekannt gegebenen Subunternehmer sind während der gesamten Vertragsdauer beizubehalten.
Bei Verwendung eines nicht durch den AG freigegebenen Subunternehmers oder eines nicht rechtzeitig beantragten Subunternehmers ist der AG zu einem Abzug von EUR 3.000,00 (netto) pro Vorfall berechtigt. Weiters sind für jeden Subunternehmer die entsprechenden Nachweise, Werkverträge, Unterweisungen, Vollmachten, etc. dem AG zeitgerecht, spätestens 5 Tage vor Arbeitsbeginn, zu übergeben.

23 Gewerbeberechtigung

Der AN versichert ausdrücklich, über sämtliche für die Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlichen Gewerbeberechtigungen uneingeschränkt zu verfügen.
Der AN versichert ausdrücklich, dass sein Werk normgemäß überwacht wird und den Bestimmungen der ÖNORMEN voll entspricht. Ein Nachweis über die Güteüberwachung ist über Anforderung des AG vorzulegen.
Andernfalls ist der AG berechtigt, jederzeit ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und den AN für sämtliche hiermit verbundenen Schäden und Nachteile uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen.

24 Arbeitnehmervorschriften

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits-, sozial- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmer-schutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (einschließlich Verordnungen), genauestens einzuhalten. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz verbindlich.
Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hiefür geltenden Vorschriften, insbesondere das Antimissbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdengesetz und das Passgesetz genauestens einzuhalten.
Der AN ist verpflichtet, vor Arbeitsbeginn mit dem Bauleiter des AG die Unterweisung für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung gemäß dem in der Anlage mit dem Auftragsschreiben übermittelte Subunternehmer-Unterweisungs-Formular (Teil 1) durchzuführen. Ferner ist der AN verpflichtet, sein auf der Baustelle tätiges Personal gemäß der Subunternehmer-Personal-Unterweisung (Teil 2) nachweislich weiter zu unterweisen. Das Original dieser Unterweisung hat permanent auf der Baustelle zu verbleiben, eine Kopie der Unterweisung ist unaufgefordert und nachweislich dem AG zu übermitteln. Der AN ist weiters verpflichtet, diese Unterweisung bei all seinen auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern durchzuführen, auch wenn diese nicht von Beginn an auf der Baustelle tätig sind (z.B. Personalwechsel). Ein Nichtvorliegen bzw. Nichtübermitteln der Unterlagen an den AG berechtigen den AG, die Zahlungen an den AN bis zum Vorliegen der Unterlagen auszusetzen.
Der AN haftet gegenüber dem AG für allfällige Verstöße gegen diese Vorschriften vollumfänglich und hält den AG völlig schad- und klaglos. Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, aus diesem Grund vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz aller Folgekosten vom AN zu verlangen.
Sollten sich im Personalstand des AN bzw. dessen Subunternehmers Änderungen ergeben, so sind diese unverzüglich (d.h. an dem Tag, an dem die Änderung eintritt) dem namhaft gemachten örtlichen Bauleiter bzw. Polier des AG bekannt zu geben und die entsprechenden Unterlagen zu übergeben.
Dem AG sind 5 Tage vor Arbeitsbeginn die auf der Baustelle tätigen Arbeiter des AN schriftlich zu melden. Der Meldung müssen alle erforderlichen Arbeitspapiere [Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse, Lichtbildausweis, Reisepass mit gültigem Visum, gültigem Befreiungsschein oder Arbeitserlaubnis (bei ausländischen Arbeitern)] in Kopie beiliegen. Diese Unterlagen sind auch auf der Baustelle dem Polier vor Arbeitsbeginn zu übergeben. Weiters ist sicherzustellen, dass sich die Arbeiter jederzeit ausweisen können.
Der AN bevollmächtigt den AG gemäß beiliegender Vollmacht beim zuständigen Sozialversicherungsträger / Finanzverwaltung (Sondereinsatzgruppe) / Gebietskrankenkassa die Daten des Dienstgeberkontos des AN zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Sozialversicherungsanmeldungen abzufragen. Dies gilt ebenso für vom AN beschäftigte Subunternehmer. Ein Nichtvorliegen der o.a. Unterlagen sowie der rechtsgültig gefertigten Vollmacht berechtigen den AG die Zahlungen an den AN bis zum Vorliegen der Unterlagen auszusetzen.
Wird bei einer Kontrolle durch den AG oder durch die Behörde Personal des AN oder dessen beauftragten Subunternehmers vorgefunden, welches gegen Bestimmungen der Vertragspunkte dieses Vertrages (insbesondere der Punkte 23 und 24) verstößt, so wird automatisch bei der nächsten Teilrechnung ein Abzug von EUR 3.500,00 je einzelnem Anlassfall (pro Mann je Kontrolle) getätigt. Ferner ist der AG berechtigt, aus diesem Grund vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und den Ersatz aller Schäden und Folgekosten vom AN zu verlangen.

25 Personalüberprüfung

Der AN hat vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle nachzuweisen (durch Vorlage der BAUID-Card), dass die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer über eine BAUID-Card verfügen, sodass der AG sich jederzeit von der Gültigkeit aller im System der BAUID-Card hinterlegten Dokumente überzeugen kann. Für Arbeitnehmer, die über keine BAUID-Card verfügen, hat der AN sämtliche zur Überprüfung erforderlichen Dokumente in prüfbarer Form mind. 5 Werktage vor Arbeitsbeginn dem AG vorzulegen. Dieser Verwaltungsaufwand beim AG ist vom AN mit einem Betrag in Höhe von € 100,00 pro Prüfvorgang für einen Arbeitnehmer abzugelten. Arbeitnehmer, für die weder eine BAUID-Card noch ausreichende Dokumente zur Prüfung vorgelegt werden können, werden von der Baustelle verwiesen. Dasselbe gilt für Arbeit-nehmer, deren BAUID-Card auf unzureichende Dokumente (z.B. keine/unzureichende Anmeldung SVA) verweist.

26 Schutzrechte

Dem AN und dessen Subunternehmer und Lieferanten ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die Leistungen gegenüber außenstehenden Personen Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne an Dritte zu überlassen oder zu veröffentlichen. Der AN hat seine allfälligen Subunternehmer und Lieferanten zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmung zu verpflichten.

27 Rücktritt vom Vertrag

Sollte der AN seinen Verpflichtungen, wenn auch nur teilweise, nicht nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten. Danach kann der AG die fehlenden Leistungen von Dritten auf Kosten und Gefahr des AN ohne weitere Verständigung und ohne Einholung von Konkurrenzangeboten ausführen lassen (Ersatzvornahme) und sich an dessen bisherigen Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schadlos halten. Alle daraus entstehenden Nachteile hat der AN zu vertreten.
Über die Rücktrittsrechte hinaus ist der AG auch berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn der Bauherr den Bauvertrag auflöst oder der AN vom Bauherrn als Subunternehmer/Lieferant abgelehnt wird oder kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen oder Teilleistungen mehr gegeben ist. In diesen Fällen hat der AN lediglich Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten vertrags- und ordnungsgemäßen Leistungen.
Sollte der AN mit einer Teilleistung oder garantierten Mindestleistung in Verzug geraten, kann der AG, unbeschadet seines Rücktrittsrechts bezüglich der Gesamtleistung oder der noch ausständigen Leistungen, ohne Setzung einer Nachfrist hinsichtlich dieser Teilleistung oder garantierten Mindestleistung den Vertragsrücktritt erklären.
Der AG ist dann, ohne Rücksicht auf die Konkurrenzverhältnisse, zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt. Der AN haftet überdies für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden.
Eine Verschiebung der vereinbarten Ausführungs-/Liefertermine und -fristen oder eine Bauunterbrechung berechtigt den AN nicht zum Vertragsrücktritt.
Bei beharrlicher Verletzung dieser Bestimmungen durch den AN ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für alle daraus entstehenden Folgen und Nachteile für den AG haftet der AN in vollem Umfang.

28 Schriftlichkeit bei Änderungen

Änderungen (Ergänzungen) des Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung beider Vertragspartner; dies gilt auch für den Fall einer Vereinbarung des Abgehens von dieser vereinbarten Schriftform.

29 Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

30 Compliance

Der AG hat ein ISO zertifiziertes Compliance Management System implementiert. Die Compliance Verpflichtungen und ethischen Standards des AG sind für alle Geschäftspartner bindend. Der Code of Conduct ist auf der Homepage unter www.pittel.at/downloads abrufbar.
Eine Verletzung der Compliance und/oder Anti-Korruptions-Verpflichtungen berechtigt den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.